



Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V., Hundhausenstraße 15, 41515 Grevenbroich

Kreishaus Grevenbroich  
Untere Wasserbehörde  
Herrn Jentzsch

41513 Grevenbroich



*Fr. Heins 2-f. K. v. m. d.  
D. am R. est.*

17. August 2011

EU-Wasserrahmenrichtlinie; Erstellung der Umsetzungsfahrpläne  
hier: Linke Rheinzuflüsse; geplante Maßnahmen am Jüchener Bach, Kommer Bach,  
Kelzenberger Bach, die Bursbach, Meerscher Mühlenbach und Stinkesbach

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Jentzsch,

wenn auch mit einiger Verspätung, so möchten wir dennoch nicht versäumen, in vor-  
bezeichneter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann jedoch  
leider nicht vollständig sein, da wir nicht von all unseren potentiell von den einzelnen  
Maßnahmen betroffenen Mitgliedern entsprechende Informationen über deren Be-  
troffenheit erhalten konnten. Auch können nicht alle während des ersten Workshops  
oder danach unterbreiteten Maßnahmen-Vorschläge Berücksichtigung finden.  
Dies vorausgeschickt nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Generell befürchten wir überall dort, wo eine Neutrassierung des Gewässers  
und/oder die Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifens bzw. einer Aue  
vorgesehen ist, den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen. Hier ist in je-  
dem Einzelfall, insbesondere wenn der die fraglichen Flächen bewirtschaftende  
Landwirt diese lediglich in Pacht hat, zu prüfen, wie schwerwiegend der Eingriff in die  
Struktur des jeweiligen Betriebes ist. Je empfindlicher der Eingriff, desto eher sollte  
von dessen Vornahme abgesehen werden bzw. desto wichtiger ist es, dass dem  
betreffenden Betrieb zumindest teilweise ein Flächenausgleich zuteil wird. Dies ist,

wie gesagt, vor allem dann von Bedeutung, wenn der betreffende landwirtschaftliche Betrieb die fraglichen Flächen lediglich gepachtet hat, da sich ein Pächter im Gegensatz zum Eigentümer der Grundstücke in der Regel kaum gegen deren Inanspruchnahme wehren können, wenn der Eigentümer mit einer Veräußerung und Inanspruchnahme dieser Grundstücke einverstanden ist.

### **Jüchener Bach**

Grundsätzlich ist zu klären, in welchem Umfang der Jüchener Bach nach Beendigung des Braunkohletagebaus wieder bespannt sein wird bzw. in welchen Bereichen des Gewässers sich wieder ein Grundwasseranschluss einstellen könnte. Maßnahmen an Gewässern machen schließlich nur dann Sinn, wenn diese tatsächlich ständig oder zumindest überwiegend Wasser führen.

Die Maßnahme J-R-001: uh Eickerend wird insgesamt abgelehnt, weil bei deren Vornahme wertvolle Ackerstandfläche nachteilig betroffen wäre.

Im Falle der Maßnahme J-R-006: Bongartzweide wird grundsätzlich den geplanten Uferstreifen zugestimmt, wenn diese als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant und angelegt werden. Bei der Anlage eines solchen Streifens am Gewässer in einer Breite von 5 bis max. 15 m empfiehlt sich ein (freiwilliger) Flächentausch. So könnte sich sowohl das Gewässer entwickeln als auch die verbleibende rückwärtige Fläche ökonomisch sinnvoll genutzt werden.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme J-R-007: Verlegung ins Taltiefste uh Glehn sollten südlich der B 230 keine Einzelmaßnahmen erfolgen, weil dort massive Einschränkungen für die angrenzende Acker- und Grünlandnutzung zu erwarten sind. Speziell die geplante Neutrassierung des Gewässerverlaufs ist aufgrund der bereits heute vorhandenen Strukturen nicht nachvollziehbar.

Im Bereich nördlich der B 230 begegnen die Maßnahmen-Vorschläge unsererseits keinen Bedenken.

Die Maßnahme J-R-008: Glehn-Fleckhaus darf nicht dazu führen, dass die bestehenden ökologischen Strukturen am bzw. bei Haus Glehn verändert werden, weil

dort sehr schnell Probleme mit Vernässungen auftreten könnten. Den Belangen des Denkmalschutzes ist hier Rechnung zu tragen.

Die vorgesehene Anlage eines Uferstreifens würde zur Verengung der angrenzenden Ackerflächen führen, so dass hier eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung gefährdet würde.

Die Maßnahme J-R-012: Kloster Niklas muss so gestaltet werden, dass die örtlichen Obstanlagen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt ebenfalls für die Maßnahme J-R-034.

Der Maßnahme J-R-016: Aldenhoven/Huyn kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Einzelmaßnahmen sollten sich aber auf die angrenzenden Waldflächen beschränken. Bei Durchführung dieser Maßnahme ist es sehr wichtig, dass die am Beginn des Gewässerabschnitts vorhandene Brücke erhalten bleibt oder - besser noch - erneuert wird.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme J-R-023: Bissen II werden die Einzelmaßnahmen „Anlage einer Sekundäraue“ und „Entwicklung von Auenwäldern“ abgelehnt, da die angrenzende Ackernutzung hierdurch zu stark beeinträchtigt würde.

Die Maßnahme J-R-027 (Ostumfließung Kleinenbroich) wird wegen des damit verbundenen massiven Eingriffs in die Agrarstruktur nachdrücklich abgelehnt. Der Verlust und die Durchschneidung von Ackerflächen, die mit der Durchführung dieser Maßnahme verbunden wären, sind insoweit nicht hinnehmbar. Darüber hinaus würde im Süden die Betriebsstätte des Landwirts Karl-Theo Türks und im Norden der Birkenhof massiv von dieser Planung betroffen.

Ebenso nachdrücklich abgelehnt wird die Maßnahme J-R-032, da auch im Falle deren Durchführung ein massiver und somit nicht hinnehmbarer Eingriff in die bestehende Agrarstruktur erfolgte. Ferner bestehen hier massive Bedenken, dass die Vorflutfunktion nach Durchführung der vorgeschlagenen Anbindung des Trietbachs an den Jüchener Bach nicht mehr gewährleistet wäre.

### **Kommer Bach**

Im Falle des Kommer Bach stellt sich die vorstehend im Zusammenhang mit dem Jüchener Bach bereits einmal angedeutete Frage, in wieweit die Durchführung von Maßnahmen hier überhaupt sinnvoll ist. Der Kommer Bach dient lediglich der Landentwässerung und ist nur nach Starkregenereignissen an wenigen Tagen im Jahr wasserführend. Über weite Teilstrecken ist die Gewässereigenschaft kaum erkennbar.

Im Bereich der neu vorgeschlagenen Maßnahme J4-R-004 wurden Bäume in die Ufersohle gepflanzt. Wir regen an, dass zur Sicherung der Vorflutfunktion diese Behinderung entfernt wird.

Im Rahmen der Maßnahme J4-R-006 ist auf der Fläche des Hauses Neuenhoven (landwirtschaftliche Hofstelle) die ökologische Optimierung/Entwicklung von Sekundärbiotopen vorgesehen. Es ist dringend erforderlich, dass diese Maßnahmen im Einklang mit den betrieblichen Abläufen und der betrieblichen Entwicklung stehen. Auch hier sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Gleiches gilt für die Maßnahme J4-R-007 für Gut Flaßrath.

Die Maßnahmen J4-R-009 und J4-R-012 werden abgelehnt, da sie die angrenzende Ackernutzung zu sehr einschränken. Die Anlage von Uferrandstreifen und die Entwicklung von Ufervegetation usw. macht wenig Sinn, wenn die tatsächlichen Verhältnisse einem Trockenstandort entsprechen, was hier der Fall ist.

### **Kelzenberger Bach**

Für den Kelzenberger Bach gilt dasselbe wie das einleitend zum Kommer Bach Ausführte. Auch der Kelzenberger Bach führt nur an wenigen Tagen im Jahr und dies ausschließlich nach außergewöhnlich starken Niederschlägen Wasser.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme J2-R-002 ist auf Gut Bontenbroich die ökologische Optimierung/Entwicklung von Sekundärbiotopen vorgesehen. Auch hier ist auf die betrieblichen Abläufe und die betriebliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen. Gut

Bontenbroich ist ebenfalls denkmalgeschützt, so dass auch hier die Belange des Denkmalschutzes zu beachten sind.

Gleiches gilt für die Betriebsstätte des Landwirts Bruno Lüdenbach, Rath (J-R-035?).

### **Die Bursbach**

Hier begegnen zunächst die östlich Bösinghoven am bzw. im Gewässer vorgesehenen Maßnahmen erhebliche Bedenken, da diese Maßnahmen mehr oder weniger massive Eingriffe in die angrenzenden Ackerflächen befürchten lassen. Da gute Ackerböden hier nur begrenzt verfügbar sind, sollten solche Eingriffe nach Möglichkeit vermieden werden.

Die an den Oberlauf vor und in Bösinghoven bzw. unmittelbar südlich von Bösinghoven angrenzenden Flächen sind bereits heute weitgehend vernässt, so dass die hier vorgesehenen Maßnahmen keinen Bedenken begegnen.

Die westlich von Lank geplanten Maßnahmen verursachen zumindest aus landwirtschaftlicher Sicht südlich des Bachbettes keine Probleme, da hier ausschließlich Wald vorhanden ist. Am nördlichen Ufer könnte evtl. auf die Bewirtschaftung eines etwa 10 m breiten Streifens verzichtet werden, der sodann zur Anlage eines Uferstreifens genutzt werden könnte.

In dem fraglichen Bereich sind allerdings schon so weitgehende Maßnahmen durchgeführt worden, dass hier aus unserer Sicht weitere Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung des Gewässers für nicht erforderlich gehalten werden.

Zusammenfassend können wir aber im Zusammenhang mit „Die Bursbach“ grundsätzlich Gesprächsbereitschaft signalisieren, sofern der Verlust von Ackerflächen z.B. durch Tausch von Eigentum ausgeglichen werden kann.

### **Meerscher Mühlenbach**

Zwischen dem Gewässerkilometer 4,0 und 5,5, also im Bereich des dort geplanten Strahlursprungs, werden bereits heute bei starken Niederschlägen die angrenzenden Flächen vernässt. Im Bereich dieses Strahlursprungs liegt u.a. die Hofstelle Bover

33. Während der Baumaßnahme zum dort befindlichen RRB stand diese Hofstelle nach stärkeren Niederschlagsereignissen regelmäßig unter Wasser. Es ist zu befürchten, dass im Falle der Verringerung der Fließgeschwindigkeit des Mühlenbaches dieser Zustand zukünftig wieder eintritt. Die Vorflutfunktion des Gewässers muss daher unabhängig von den im Einzelnen möglicherweise vorgesehenen Maßnahmen uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Eine Gefährdung der Hofstelle Bover 33 in der vorstehend beschriebenen Weise ist unbedingt zu vermeiden.


Im weiteren Verlauf des Gewässers bis in die Nähe der Mündung befinden sich im Randbereich auf beiden Seiten überwiegend feuchte Weiden. Nachteilige Einflüsse auf die landwirtschaftliche Nutzung sind daher hier eher nicht zu befürchten. Dennoch ist in jedem Einzelnen zu prüfen, ob die eine oder andere Fläche nicht möglicherweise für den einen oder anderen viehhaltenden Betrieb von größerer Bedeutung ist.

### **Stinkesbach**

Zum Stinkesbach liegen uns leider keine näheren Informationen zur landwirtschaftlichen Betroffenheit vor.

Abschließend betonen wir noch einmal, dass die vorstehende Aufstellung nicht vollständig ist, da uns nicht in allen Einzelfällen landwirtschaftlicher Betroffenheit die erforderlichen Informationen vorliegen. Weitergehende Stellungnahmen, insbesondere Einwendungen gegen einzelne Maßnahmen müssen wir uns daher für die zukünftig ggf. anstehenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ass. jur. Helzogenrath  
Kreisverbandsdirektor